



Zusatz-Weiterbildung

Naturheilverfahren

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 02.04.2022 – in Kraft getreten am 01.07.2023
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 27.04.2022 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 67 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder nebenwirkungsfreier natürlicher Mittel.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren und zusätzlich – 80 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden. und zusätzlich – Naturheilverfahren gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
1.	Grundlagen der Naturheilverfahren		
2.	Wirkmechanismen einschließlich der Heilungs- und Therapiehindernisse		
3.	Möglichkeiten und Grenzen der Naturheilverfahren, Wissenschaftlichkeit und Evidenz		
4.	System der Grundregulation		
5.	Ganzheitliche Behandlungsregime		
6.	Diagnostische Verfahren in der Naturheilkunde		
7.		Manuelle Untersuchungen einschließlich Befunderstellung, z. B. am muskuloskeletalen Apparat	10
8.		Beurteilung von Haut- und Schleimhautveränderungen	10
9.		Indikationsstellung und Befundinterpretation diagnostischer Verfahren, z. B. orthomolekulare und mikroökologische Diagnostik	
10.	Therapie mit Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln		
11.	Gesetzliche Grundlagen, Herstellung, Qualität, Wirksamkeit, Verträglichkeit der Phytotherapie einschließlich Nahrungsergänzungsmittel, bilanzierte Diät		
12.	Spezifika potenziertes Arzneimittel		
13.	Aromatherapie		
14.	Nicht-pflanzlich basierte Arzneimittel natürlicher Herkunft		
15.		Indikationsbezogene Therapie mit	
16.		- Phytotherapeutika	
17.		- Mikronährstoffen	
18.		- Präbiotika und Probiotika	
19.	Kneipp-, Hydro-, Balneo- und Klimatherapie		
20.	Physiologie der hydrothermotherapeutischen Maßnahmen sowie Wirkweisen von Naturfaktoren		

Anlage 67 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
21.		Indikationsstellung und Beratung zu	10
22.		- Kneipp-Anwendungen	
23.		- Hydrotherapie	
24.		- Thermotherapie	
25.		- Kryotherapie	
26.		- Balneo- und Klimatherapie	
27.		- Thalassotherapie	
28.	Physikalische Verfahren		
29.	Grundlagen physikalischer Verfahren		
30.		Indikationsstellung und Beratung zu	
31.		- Ultraschalltherapie	
32.		- Foto- und Lichttherapie	
33.		- Elektrotherapie einschließlich Magnetfeldtherapie	
34.	Massagebehandlungen, Reflextherapie		
35.	Physiologische Grundlagen der Reflextherapie		
36.		Indikationsstellung und Beratung zu	5
37.		- klassischer Massage	
38.		- Bindegewebsmassage	
39.		- Lymphdrainage	
40.		- Colon-Massage	
41.		- Periot-Massage	
42.		- Reflextherapie	
43.	Manuelle Verfahren		
44.	Physiologische Grundlagen manueller Verfahren		
45.		Indikationsstellung und Beratung zu	
46.		- manuellen Verfahren	
47.		- osteopathischen Verfahren	
48.	Ernährung und Fasten		
49.	Naturheilkundliche Ernährungsformen und ihre Zubereitung		
50.	Nahrungsmittelunverträglichkeiten		
51.		Erkennung von Fehl- und Mangelernährung	
52.		Beratung zu	10
53.		- vollwertiger Ernährung	
54.		- Fasten	
55.		- Ernährungsänderungen bei entzündlichen, metabolischen und onkologischen Erkrankungen	
56.	Ordnungstherapie		
57.	Grundlagen der Ordnungstherapie einschließlich chronobiologischer Ansätze		
58.	Mind-Body-Medicine		
59.	Einfluss psychosozialer Faktoren auf die Gesundheit		

Anlage 67 Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
60.		Beratung zu Salutogenese, z. B. Lebensstil, Entspannung, Achtsamkeit	10
61.		Patientenschulungen	
62.	Bewegungs- und Atemtherapie		
63.	Spezifische Formen der Bewegungstherapie		
64.	Atemtherapieverfahren		
65.		Indikationsstellung und Beratung zu Bewegungs- und Atemtherapie	
66.	Ausleitende und umstimmende Verfahren		
67.	Physiologische Grundlagen ausleitender und umstimmender Verfahren		
68.		Indikationsstellung und Durchführung von	10
69.		- Schröpfen	
70.		- Bluteigeltherapie	
71.		- Eigenbluttherapie	
72.		- Aderlasstherapie	
73.		Indikationsstellung und Beratung zu diuretischen und laxierenden Verfahren	
74.	Grundlagen der Neuraltherapie und Akupunktur		
75.	Grundlagen der Akupunktur		
76.		Indikationsstellung und Durchführung von Neuraltherapie, davon	10
77.		- Quaddelbehandlungen	
78.		- Segmentinfiltration	
79.		- Narbeninfiltration	

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragrafenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.